

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An die Vorsitzende des Integrationsausschuss des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau MdL
Margret Voßeler-Deppe

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4213**

Alle Abg

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
und zu Ausgleichszahlungen für geduldete Personen (Landtagsdrucksache
17/14244)**

Stichwort: A 19 – 23.08.2021 – FlüAG

Ihr Schreiben vom 02.07.2021

Sehr geehrte Frau Voßeler-Deppe ,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur
Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und zu Ausgleichszahlungen für
geduldete Personen. Ihrem Wunsch nach einer Stellungnahme kommen wir
gerne nach.

Der Gesetzentwurf setzt die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden
und dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes
Nordrhein-Westfalen am 21. Dezember 2020 getroffene Vereinbarung zur
Migrationspolitik und Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes in
Nordrhein-Westfalen um. Insoweit wird der Gesetzentwurf ausdrücklich
begrüßt.

Die jetzige Regelung muss als Kompromiss zur Herbeiführung einer
umfassenden Lösung nach einem über Jahre andauernden Diskurs über die
Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung und die Ausrichtung der

18.08.2021

Städtetag NRW
Friederike Scholz
Referentin
Telefon 0221 3771-440
friederike.scholz@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 50.70.00 N

Landkreistag NRW
Dr. Markus Faber
Hauptreferent
Telefon 0211 300491-310
markus.faber@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 50.50.01

Städte- und Gemeindebund NRW
Michael Becker
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-246
michael.becker@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 16.1.4.9- 009

Flüchtlingspolitik gesehen werden, bei der nicht alle Forderungen aller Seiten verwirklicht werden konnten.

Die kommunalen Spitzenverbände erwarten, dass das Gesetzgebungsverfahren so zügig durchgeführt wird, dass noch in diesem Jahr die entsprechenden Zahlungen den Kommunen zugehen. Die Städte und Gemeinden sind dringend auf eine verbesserte FlÜAG-Finanzierung angewiesen.

Im Übrigen ist zu diesem Gesetzentwurf folgendes anzumerken:

1. Eine Nachprüfungspflicht durch ständige kommunale Kontrollen des Ausländerzentralregisters gemäß Art. 1 § 4 Abs. 8 FlÜAG-E ist abzulehnen. Es handelt sich insoweit um eine regelmäßige und aktive Nachprüfungspflicht ohne konkreten Anlass, die in der Praxis nicht durchgängig zu leisten ist. Vor dem Hintergrund der im FlÜAG angelegten und von den Kommunen auch geforderten Spitzabrechnung müssen die Kommunen ohnehin ihnen bekannt gewordene Änderungen des Ausländerzentralregisters selbstverständlich mitteilen.
2. Zu begrüßen ist, dass über die Vereinbarung hinaus eine Verjährungsregelung hinsichtlich der Rückforderung eingeführt werden soll. Allerdings sollte diese nicht erst mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Auszahlung beginnen (vergleiche Art. 1 § 4 Abs. 9 FlÜAG-E), sondern mit Ablauf der letzten monatlichen Auszahlung. Denn ansonsten handelt es sich weniger um eine Dreijahresfrist, sondern in vielen Fällen um eine fast vierjährige Frist.
3. Die Verlängerung der Frist der Geltendmachung außergewöhnlicher Krankheitskosten entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände (Art. 1 § 4b Abs. 2 FlÜAG-E).
4. Der Verteilschlüssel zur Ausschüttung der Einmalzahlungen in den Jahren 2021 bis 2024 von jeweils 175 Mio. Euro (2021/2022) und 100 Mio. Euro (2023/2024) wird akzeptiert. Es wird auf den Personenkreis der Bestandsgeduldeten der Jahre 2018-2020 abgestellt (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs). Dabei soll auf die Daten der Bestandsstatistik zum 30. Juli 2021 abgestellt werden. Das erscheint vor dem Hintergrund des laufenden Gesetzgebungsverfahrens vertretbar. Sollte die Revision der Datenmeldungen der Ausländerämter nicht rechtzeitig abgeschlossen sein, müsste der Stichtag auf den 30.09.21 verschoben werden. Die Ermittlung dieser für die Verteilung relevanten Zahlen durch das Land muss in einem transparenten Verfahren erfolgen und den Kommunen muss eine rechtzeitige Überprüfung dieser landesseitig ermittelten Zahlen möglich und verhältnismäßig sein. Sie erwarten nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens eine sehr zeitnahe Auszahlung dieser Beträge noch in diesem Jahr.
5. Die Regelung in Art. 2 § 1 Abs. 4 des Entwurfs, wonach die Ausgleichszahlungen für geduldete Personen bis zum Dezember 2020 für diesen Personenkreis einzusetzen sind, ist sicherlich sachlich zu begründen. Allerdings ist die Regelung nicht praktikabel. Es ist auch zu bedenken, dass die Kommunen jahrelang in Vorleistung getreten sind. Sollte an der Regelung festgehalten werden, sollte die ordnungsgemäße Verwendung angenommen werden. Ansonsten bestünde die Gefahr einer entsprechenden verwaltungsintensiven Nachprüfung. Dem Landesgesetzgeber sollte bewusst sein, dass die Kommunen auf der Grundlage der Vereinbarung dem Land gerade in diesem Bereich sehr entgegengekommen sind.
6. Im Übrigen ist die Vereinbarung außerhalb der hier erfolgten Änderungen in dem FlÜAG fortzuführen und vom Land nachzuweisen. Das gilt namentlich für die Fortsetzung des Asylstufenplans, der Unterstützung der Kommunen in zentralen Bereichen der Rückführung sowie einem effizienteren

Rückführungsmanagement von Seiten des Landes und der in der Vereinbarung verabredeten Evaluierung im ersten Quartal 2023. Außerdem muss sich das Land gegenüber dem Bund dafür einsetzen, dass die Aktualität des Ausländerzentralregisters zügig verbessert wird. Das ermöglicht eine deutlich bessere Abrechnung nach dem FlüAG und verhindert aufwändige Rückforderungsverfahren. Gerade die FlüAG-Rückforderungen aus dem Jahr 2017 haben zum Teil zu deutlichen kommunalen Rückzahlungen geführt und die kommunalen Haushalte vor Ort teilweise nachhaltig belastet. Mängel auf Seiten des von den Kommunen nicht betriebenen Ausländerzentralregisters können nicht dauerhaft zu deren Lasten gehen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen